



SCHWERINER SINGAKADEMIE
WIR LIEBEN MUSIK

Satzung der Schweriner Singakademie e. V.

Beschlossen am 07.03.2013.

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schweriner Singakademie“ mit dem Zusatz „e.V.“ zu seinem Namen. Er ist in das Vereinsregister der Stadt Schwerin eingetragen.

Sitz des Vereins ist Schwerin. Er führt die Tätigkeit der 1977 gegründeten „Schweriner Singakademie“ weiter.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege wertvoller Chor- und Instrumentalmusik aus der Vergangenheit und Gegenwart, u.a. durch Aufführungen mit künstlerischem Anspruch.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Erhebung von Eintrittsgeldern bei Konzerten geschieht zur Förderung der künstlerischen Zwecke des Vereins. Die Eintrittsgelder sollen nur so hoch sein, dass durch sie die Kosten gedeckt oder nur wenig überschritten werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden, bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Mit Unterschrift unter den Antrag wird die Satzung anerkannt.

Der Bewerber um die aktive Mitgliedschaft soll mindestens vier Proben als Gast beigewohnt haben und sich anschließend einer Stimmprobe durch den künstlerischen Leiter unterziehen. Der künstlerische Leiter beurteilt die Eignung des Bewerbers und weist diesen einer Stimmlage zu. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag des Bewerbers und Anhörung des künstlerischen Leiters.

5.2 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet:

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

5.2.1 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Sängerinnen und Sänger als ausübende und beitragszahlende Mitglieder im Erwachsenen- bzw. Kinderchor. Sie können im Einzelfall von der Beitragszahlung befreit werden, wenn der Vorstand dies nach Prüfung eines schriftlich gestellten Antrages beschließt.

Der künstlerische Leiter hat das Recht der Zuweisung in eine andere als die bisherige Stimmlage, sofern sich bei einer Überprüfung ein Anlass dazu ergibt.

5.2.2 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder fördern den Verein, indem sie den regulären Beitrag zahlen, sie nehmen jedoch an Proben und Konzerten des Vereins nicht teil.

Passive Mitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden, wenn sie dem Verein vorher mindestens sechs Monate als aktives Mitglied angehört haben. Hierzu entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

5.2.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können in Anerkennung besonderer Verdienste von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Ehrenmitglieder genießen sämtliche Mitgliedsrechte, sind jedoch von den Pflichten, insbesondere den Beitragspflichten, gegenüber dem Verein befreit.

5.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann enden durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er wird wirksam zum Ende des Monats, in dem er erklärt wird. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf dieses Monats.

Durch Tod erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung schwer verstoßen hat. Zum Ausschluss kann z.B. führen, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Aufforderung ohne zwingenden Grund an den Proben nicht teilnimmt und/oder mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene binnen Monatsfrist schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Zwischenzeit gilt der Betroffene nicht als Mitglied. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eingezahlte Beiträge (mit Ausnahme eventuell bereits im Voraus bezahlter Mitgliedsbeiträge), Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Vorteile für sich in Anspruch zu nehmen, die ihnen der Verein oder dessen Zugehörigkeit zu einer Dachorganisation bietet.

Aktive Mitglieder nehmen regelmäßig an Proben und Konzerten des Chores teil.

Der Vorstand kann auf Antrag des künstlerischen Leiters Mitglieder, die die Proben unregelmäßig besucht haben, von der Mitwirkung an einem Konzert ausschließen. In begründeten Ausnahmefällen kann in einer vom künstlerischen Leiter vorzunehmenden Überprüfung der Nachweis erbracht werden, dass das Mitglied seinen Part dennoch ausreichend beherrscht.

Genügt ein Mitglied den musikalischen Ansprüchen nicht mehr, kann nach einer Überprüfung durch den künstlerischen Leiter der Vorstand das Mitglied in den Stand der passiven Mitgliedschaft versetzen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit der Auflage mitzuteilen, binnen 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides dazu Stellung zu nehmen. Lehnt das Mitglied die passive Mitgliedschaft ab oder antwortet nicht fristgemäß, erlischt die Mitgliedschaft. Anderenfalls beginnt die passive Mitgliedschaft, für deren Beendigung die Bedingungen gemäß 5.3 gelten.

7. Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen. Die Höhe des Beitrages ist wie folgt festgelegt:

- 10 Euro pro Monat Grundbeitrag aller aktiven und passiven Mitglieder.
- 5 Euro pro Monat ermäßigter Beitrag für Rentner, Schüler, Auszubildende, Studenten, Empfänger sozialer Unterstützungsleistungen des Staates.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

8.1 Mitgliederversammlung

8.1.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vorher durch:

- mündliche Ankündigung in zwei vorangehenden Proben und schriftliche Einladung aller in diesen Proben nicht anwesenden aktiven und passiven Mitglieder oder
- schriftliche Einladung aller aktiven und passiven Mitglieder. Der schriftlichen Einladung kommt eine Einladung in Textform gleich.

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Jahresabrechnung,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Abberufung und Neuwahl von Vorstandsmitgliedern,
4. die Entscheidung über Beschwerden gemäß 5.3 der Satzung und
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zur Tagesordnung – insbesondere hinsichtlich Veränderungen im Vorstand – zu stellen. Die Anträge sollen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorliegen.

Die Jahresabrechnung muss, bevor Entlastung erteilt wird, durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren im Wechsel gewählte Vereinsmitglieder oder durch einen vereidigten Bücherrevisor geprüft sein. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

In der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme. Die Mitglieder des Kinderchores haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Stellvertretend können Erziehungsberechtigte an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen. Sie werden dort gehört, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen benötigen zu Ihrer Annahme eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Ersteller und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist.

8.1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf kurzfristig einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe eines Grundes beim Vorsitzenden schriftlich beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die unter 8.1.1 genannten Bestimmungen.

8.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers aus. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann eine Ersatzwahl vornimmt, durch Zuwahl ergänzen.

Der Vorstand wird durch seinen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Vor Abschluss eines Vertrages, der eine langfristige Bindung des Chores bei der Ausübung seiner Konzerttätigkeit beinhaltet, hat der Vorstand die Mitglieder zu unterrichten.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf ein. Mindestens zweimal jährlich bzw. darüber hinausgehend im Bedarfsfall sollen die Stimmgruppenführer sowie weitere mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder (u.a. Betreuung des Kinderchores und des Internet-Auftritts, Notenwarte) mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Ersteller und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

9. Künstlerischer Leiter

Der künstlerische Leiter wird vom Vorstand durch Vertrag verpflichtet. Ihm obliegt die künstlerische Leitung des Chores. Er ist verpflichtet, das Können des Chores in den Proben nach Kräften zu fördern, die Konzerte gewissenhaft vorzubereiten und entsprechend zu dirigieren. Die Chormitglieder sind verpflichtet, seinen Anordnungen bei den Proben und Konzerten Folge zu leisten. Im Übrigen wird auf die Punkte 5 - 6 der Satzung verwiesen. Der künstlerische Leiter kann zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Über eine Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem künstlerischen Leiter oder die Absicht des Vorstandes, einen Wechsel des künstlerischen Leiters herbeizuführen, sind die Mitglieder zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

10. Zugehörigkeit zu einem Dachverband

Der Chor ist korporatives Mitglied des Verbandes Deutscher KonzertChöre und erkennt die Satzung des Verbandes an.

11. Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Mitglieder dürfen bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins höchstens ihre eingezahlten Beiträge und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verband Deutscher

KonzertChöre mit der Auflage übertragen werden, es für kulturelle Zwecke zu verwenden. Will ihm die Mitgliederversammlung das Vermögen nicht zuwenden, fällt es der Zivilgemeinde am Sitz des Chores mit der Auflage zu, es für kulturelle Zwecke zu verwenden. Beschlüsse, wie das Vermögen zu verwenden ist, dürfen erst nach Anhörung des Finanzamtes ausgeführt werden.

12. Satzungsänderungs-Vorbehalt

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Schwerin, März 2013

Aufgestellt durch Silvia Rabethge
Stellvertretende Vorstandsvorsitzende

Alle in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe gelten unabhängig von ihrer konkreten Verwendung sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Sprachform.